

Sitzung vom 26. April 1995

**1226. Anfrage (Auswirkungen der AVIG-Revision auf die Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Arbeitslose)**

Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, hat am 13. Februar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Zurzeit beschäftigen sich National- und Ständerat u.a. mit dem Differenzbereinungsverfahren der AVIG-Revision. Neu wurde dabei die Bestimmung im Gesetz aufgenommen, wonach in Zukunft Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Arbeitslose vom Biga und KIGA nicht mehr subventioniert werden können. Dies hat zur Folge, dass solche Projekte auch keine finanzielle Unterstützung mehr aus dem Arbeitslosenfonds erhalten. Werden jedoch weiterhin auch für diese Gruppe von Arbeitslosen Beschäftigungsprogramme angeboten, gehen somit neu sämtliche Kosten zu Lasten der lokalen Fürsorgebehörden, was unverhältnismässig und unzumutbar ist. Zudem würden die effektiven Teilnahmemöglichkeiten bei dieser massiven finanziellen Belastung der Wohngemeinden zweifellos eingeschränkt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat freundlich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das absehbare Ergebnis der AVIG-Revision im Hinblick auf die Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Arbeitslose im Kanton Zürich?
2. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass Beschäftigungsprogramme gerade auch für Ausgesteuerte dringend notwendig sind, und was gedenkt er zu tun, damit solche auch nach der Gesetzesrevision noch realisiert und finanziert werden können?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Gesetzesrevision noch beeinflussen zu können?
4. Ist der Kanton Zürich grundsätzlich bereit, die Voraussetzungen zu schaffen, damit ein Ausfall der Biga-Leistungen für die erwähnten Beschäftigungsprogramme über den Arbeitslosenfonds kompensiert werden kann?
5. Sollten Biga und KIGA tatsächlich aus ihrer Verantwortung bei solchen Beschäftigungsprogrammen für Ausgesteuerte entlassen werden, stellt sich dringend die Frage, welche Instanz in der Folge zuständig sein wird für die Qualitätskontrolle der Programme, die vorgeschriebene Bildung und Betreuung der Teilnehmer sowie die Aufsicht, dass Beschäftigungsprogramme die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat in diesem Bereich?
6. Wieviel von der ALV ausgesteuerte Arbeitslose waren 1994 im Kanton Zürich registriert? Wie ist diese Zahl auf die verschiedenen Risikogruppen verteilt?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dorothee Fierz, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Das geltende Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 enthält eine Bestimmung über «Beiträge für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen». Sie lautet:

Art. 72

« Die Versicherung kann die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Programmen öffentlicher oder privater, nicht auf Gewinn gerichteter Institutionen zur Arbeitsbeschaffung oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben durch finanzielle Beiträge fördern. Solche Programme dürfen jedoch die private Wirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren. »

Für die im Gang befindliche zweite Teilrevision des AVIG hat der Bundesrat keine Änderung dieser Bestimmung vorgeschlagen. In den eidgenössischen Räten wird nun aber eine Bestimmung beraten, wonach Arbeitslose unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf vorübergehende Beschäftigung haben sollen. Über den Kreis der Anspruchsberechtigten besteht eine Differenz zwischen den Räten. Nach dem Beschluss des Nationalrates besteht

Anspruch für alle Versicherten, denen keine zumutbare Arbeit zugewiesen werden kann. Nach dem Beschluss des Ständerates besteht der Anspruch nur für Jugendliche bis zum 25. Altersjahr. In beiden Versionen entsteht der Anspruch erst nach einer bestimmten Dauer der Arbeitslosigkeit und besteht nur innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (zwei Jahre). Die Kantone sollen verpflichtet werden, die notwendigen Einsatzplätze in Beschäftigungsprogrammen zur Verfügung zu stellen. Ist der Kanton nicht imstande, dem Anspruchsberechtigten eine vorübergehende Beschäftigung zu gewähren, so hat dieser ersatzweise einen Anspruch auf «besondere» Taggelder, an deren Finanzierung sich der Kanton beteiligen muss. Die Höhe des Anteils des Kantons ist strittig. Noch offen ist auch die Frage des Anteils der Arbeitslosenversicherung an der Finanzierung der Beschäftigungsprogramme.

Sowohl nach der Fassung des Nationalrates als auch nach der Fassung des Ständerates können ausgesteuerte Arbeitslose bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug in geförderte Beschäftigungsprogramme aufgenommen werden. Erst nach Ablauf dieser individuellen Rahmenfrist würde der Arbeitseinsatz des Ausgesteuerten von der Arbeitslosenversicherung nicht mehr mitfinanziert.

Die AVIG-Revision ist zurzeit im Differenzbereinigungsverfahren. Sie soll im Juni 1995 vom Ständerat zum zweiten Mal behandelt werden.

Es rechtfertigt sich, den Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm auf Jugendliche, die noch nicht im Erwerbsleben Fuss fassen konnten, zu beschränken. Für die andern versicherten Erwerbslosen einschliesslich der Ausgesteuerten soll am bisherigen Vorgehen festgehalten werden. Die Zahl der Einsatzplätze in Beschäftigungsprogrammen ist im Kanton Zürich in den letzten Jahren ständig erhöht worden. Die Beschäftigungsprogramme stehen sowohl Bezüglern von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe als auch ausgesteuerten Arbeitslosen offen. Die Aufnahme in ein Beschäftigungsprogramm erfolgt nach individueller Abklärung. Dies wurde der Kommission des Ständerates für soziale Sicherheit und Gesundheit, welche die Revisionsvorlage behandelt, mit Schreiben der Direktion der Volkswirtschaft vom 10. Januar 1995 mitgeteilt.

Wenn der Kreis der versicherten Erwerbslosen, welchen ein Rechtsanspruch auf vorübergehende Beschäftigung eingeräumt wird, nach den Vorstellungen des Nationalrates stark ausgeweitet wird, besteht die Gefahr, dass Ausgesteuerte nicht mehr in Beschäftigungsprogramme der Arbeitslosenversicherung aufgenommen werden könnten, da die verfügbaren Einsatzplätze in erster Linie für taggeldberechtigte Arbeitslose reserviert werden müssten. Die Zahl der Einsatzplätze kann nicht beliebig erhöht werden. Einsatzplätze dürfen weder den Bestand von Dauerarbeitsplätzen gefährden noch die Schaffung solcher Arbeitsplätze behindern. Auf Einsatzplätzen dürfen also keine Arbeiten, die das Gewerbe konkurrenzieren oder notwendige Verwaltungstätigkeit ersetzen, ausgeführt werden. Die Arbeitslosigkeit soll bekämpft und nicht verschoben werden.

Der Regierungsrat ist nicht bereit, zu neuen Grundlagen für Beschäftigungsprogramme Stellung zu nehmen. Solange das Ergebnis der Revision des AVIG nicht vorliegt und damit auch noch nicht feststeht, wo der Kanton zusätzlich belastet und wo er entlastet wird, kann der Regierungsrat zu neuen Grundlagen für Beschäftigungsprogramme nicht Stellung nehmen.

Von Mai 1994 bis Januar 1995 wurden im Kanton Zürich 5965 Personen bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Vor Mai 1994 wurde die Zahl der Aussteuerungen nicht erhoben. Ein grosser Teil der Ausgesteuerten hat Anrecht auf Arbeitslosenhilfe. Weder der Bestand an Ausgesteuerten noch dessen Zusammensetzung sind bekannt. Eine Stichthegerhebung müsste die Fürsorgeämter einbeziehen. Die 8477 Langzeitarbeitslosen (länger als ein Jahr arbeitslos), die Ende März 1995 im Kanton Zürich bei den Arbeitsämtern gemeldet waren, gliederten sich wie folgt:

Männer	56%
Frauen	44%
15-24 Jahre	4%

25-49 Jahre	59%
50 und mehr Jahre	37%
Schweizer	53%
Ausländer	47%

In diesen Zahlen sind ausgesteuerte Arbeitslose enthalten, sofern sie gemeldet sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die  
Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller